

20. Bündelausschreibung 2022-2024 und weitere Bündelausschreibungen ab 2025 für den kommunalen Strombedarf

- Lieferbeginn 01.01.2022-

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung an.

Die Stromlieferung wird im Rahmen der 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024 für den Zeitraum

vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024

ausgeschrieben.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt somit für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchführen zu können, bitten wir die interessierten Kommunen und kommunal getragenen Einrichtungen bis zum

31. Januar 2021

ihre Teilnahme verbindlich gegenüber der Gt-service GmbH zu erklären. Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein **Dauerbeauftragungsverhältnis** mit der Gt-service GmbH ein. Hierfür erhält die Gt-service GmbH ein jährliches Teilnahmeentgelt in Höhe von 6,80 Euro/Jahr und Abnahmestelle, mindestens jedoch pro Jahr und Teilnehmer 50,00- Euro, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerbeauftragungsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service GmbH gekündigt wird.

Bei der Durchführung der Ausschreibung sind grundsätzlich folgende Teilnehmer / Interessenten voneinander zu unterscheiden:

1. **Teilnehmer / Interessenten**, die an einer vorangegangenen **Bündelausschreibung Strom** teilgenommen haben und deren Stromliefervertrag zum 31. Dezember 2021 beendet wird (die Kündigung ist durch Kommune oder Lieferant zum 31.12.2021 erfolgt oder der Vertrag hat die maximale Vertragslaufzeit erreicht)

und

2. **Neukunden** (hierzu zählen wir Teilnehmer, deren Abnahmestellen erstmalig in eine Bündelausschreibung einbezogen werden sollen)

Die Gt-service GmbH bietet ihre Leistungen im Rahmen der 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024 (und folgende) wie folgt an:

1. Ausschreibungskonzept

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service GmbH führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages zwischen Ihnen und dem zukünftigen Stromlieferanten. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Darüber hinaus besteht, wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen, wieder die Möglichkeit zur **Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen** (vgl. hierzu Anlage 6). Jede Kommune erhält mit der unten benannten Kontrollliste ein Formular zur Beauftragung von Ökostrom, in dem sie einzelne oder alle Abnahmestellen benennen kann, die in einem separaten Los oder mehreren separaten Ökostromlosen ausgeschrieben werden.

Neu: Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote

Zusätzlich zu den bislang ausgeschrieben Ökostrom-Losen (ohne/mit Neuanlagenquote) werden im Rahmen der 20. Bündelausschreibung Strom ein oder mehrere zusätzliche Ökostrom-Lose gebildet, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird (90 % Preis, 10 % Neuanlagenquote).

2. Leistungen der Gt-service GmbH

Für die Teilnehmer der 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024 (und folgende) wird die Gt-service GmbH folgende Leistungen erbringen:

- die **Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge**, hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit; für Erstteilnehmer (generell) und Teilnehmer bisheriger Bündelausschreibungen der Gt-service GmbH mit neuen Abnahmestellen, die nicht Gegenstand bisheriger Bündelausschreibungen waren. Die Vertragsprüfung erfolgt nur, sofern die einschlägigen Verträge der Gt-service GmbH rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausschreibung, vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie:

Für die Kündigung bestehender Lieferverträge ist aktuell jeder Teilnehmer selbst verantwortlich!

Ergänzender Hinweis:

Im neuen Vertragsmodus wird es (künftig) aufgrund der festen Vertragslaufzeit keiner separaten Kündigung mehr bedürfen.

- **Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten für jeden Teilnehmer:**

Für Teilnehmer, die derzeit noch auf Grundlage einer vorangegangenen Bündelausschreibung Strom beliefert werden, erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der Rechnungsdaten in elektronischer Form aus den Jahren 2019/2020 (werden durch die Gt-service GmbH beim Lieferanten angefordert und durch den Lieferanten bereitgestellt). Soweit diese ergänzt oder aktualisiert werden müssen, sind im Einzelfall nur auf Anforderung durch die Gt-service GmbH weitere Unterlagen (wie z.B. Rechnungskopien) durch die jeweilige Kommune bereit zu stellen.

Für alle anderen Teilnehmer (insbesondere Neukunden) erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der von den Kommunen **bis spätestens 19.03.2021** am besten per Scan bereit zu stellenden Vertrags- und Rechnungskopien (vgl. hierzu Anlage 5).

- **Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung** der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, Vergabeverordnung).
- **Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge.**
- **Begleitung/Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages** in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn.
- **Vertragskontrolle** während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten.
- **Veröffentlichungen** im Vergabeportal, im EU-Amtsblatt sowie nach der Vergabestatistikverordnung

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines **einheitlichen Stromliefervertrages**, den die Gt-service GmbH durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei (iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart) erstellen lässt.

3. Kosten

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten pro Teilnehmer **pro Jahr**

6,80 EUR/Abnahmestelle
(zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer),

mindestens jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **50,00 EUR pro Jahr je Teilnehmer** (zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer), für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Lieferverträge auszustellen sind.

Die Kosten der Teilnahme werden, jeweils beginnend ab dem Jahr der Beauftragung und für maximal drei Jahre, jährlich zum 01.07. gegen Rechnung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

Es handelt sich um einen **Dauerauftrag**, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenem Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2024 (dann zum 31.12.2027, dann zum 31.12.2030 usw.) gekündigt werden kann. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Dauerauftrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um weitere drei Jahre zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.

4. Zeitplan

Die 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024 wird nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

Januar 2021	ggf. Vorinformation im Amtsblatt S der europäischen Union
bis 31.01.2021	verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Gt-service GmbH, Datenerfassung
bis 19.03.2021	Datenbereitstellung
23.04.2021	Fristende zur Beauftragung von Ökostrom
21.05.2021	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union
25.06.2021	Ende der Teilnahmeantragsfrist für die Bewerber
09.07.2021	Aufforderung zur Angebotsabgabe
10.08.2021	Ende der Angebotsfrist für die Bieter und Öffnung der Angebote
voraussichtlich bis 15.09.2021	Beschluss des Aufsichtsrats der Gt-service GmbH über die geplante Zuschlagserteilung
17.09.2021	Information der nicht berücksichtigten Bieter
28.09.2021	geplante Zuschlagserteilung
01.10.2021	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
04.10.2021	Versand Ergebnisbericht an die Teilnehmer
01.01.2022	frühester Lieferbeginn nach neuem Stromliefervertrag

im Jahr 2024

Durchführung der Folge-Bündelausschreibung Strom

31.12.2024

Ende der Vertragslaufzeit der 20. Bündelausschreibung

5. Auftrag zur Teilnahme an der 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024

Mit der Beauftragung der Gt-service GmbH müssen die Teilnehmer selbst keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferung an die für die 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024 angemeldeten Abnahmestellen durchführen. Sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung für die Teilnehmer und damit Abschluss des jeweiligen Stromlieferungsvertrages werden für den Lieferzeitraum 2022-2024, und darüber hinaus (jeweils im 3-Jahres-Zyklus) soweit das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht gekündigt wird, durch die Gt-service GmbH erbracht.

Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien durch die Gt-service GmbH ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet diese zur Stromabnahme bei dem erfolgreichen Bieter.

Wichtige Hinweise:

1. Es können **nur** Abnahmestellen in die Ausschreibung aufgenommen werden, **die im Lieferzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 vertragsfrei sind oder werden.**
2. Da die Gt-service GmbH von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service GmbH zu erteilen, können die Stadt-, Gemeinde- und Kreisräte etc. im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. **Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service GmbH und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Dauerbeauftragungsverhältnis, beschließen zu lassen.**

Wenn Sie an der Bündelausschreibung teilnehmen möchten, bitten wir Sie bis zum

31. Januar 2021

1. um Ihren **verbindlichen Dauerauftrag** mit beigefügtem Formblatt (**Anlage 1**)
 2. um Rücksendung der unterschriebenen Vollmacht (**Anlage 2**)
 3. um Rücksendung des ausgefüllten Kontakt- und Vertragsdatenblatts (**Anlage 3**) sowie
 4. um Rücksendung der unterschriebenen Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 4**).
- Diese wird die Gt-service GmbH nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser bereits im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um zeitnah etwaige Anmeldeschwierigkeiten zu beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.

Die Auswahl von **Ökostrom** erfolgt auf einem Formblatt, das mit der 1. Kontrollliste (vgl. dazu Ziffer 6.) übersendet wird. Die Beauftragung von Ökostrom muss daraufhin spätestens bis **23. April 2021** erfolgen.

6. Bereitstellung von Daten durch die Teilnehmer

6.1 Teilnehmer einer vorangegangenen Bündelausschreibung Strom

Teilnehmer, die bereits an Bündelausschreibungen Strom der Gt-service GmbH teilgenommen haben, erhalten nach Auftragserteilung **spätestens bis zum 05. März 2021** per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service GmbH registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

6.2 Alle anderen Teilnehmer/ Neukunden

Zur fachgerechten Durchführung der Bündelausschreibung werden von allen Abnahmestellen umfangreiche Informationen benötigt. Die Erfassung der erforderlichen Informationen erfolgt durch die Gt-service GmbH. Den genauen Umfang der von den Teilnehmern **bis spätestens 19. März 2021** bereitzustellenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der **Anlage 5** zu diesem Schreiben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Unterlagen möglichst frühzeitig übersenden, da erfahrungsgemäß noch Detailfragen zu klären sind.

In der Zeit vom **19. März 2021 bis 03. April 2021** erhalten Sie per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service GmbH registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie die vorgenannte Kontrollliste **nicht** erhalten, so bitten wir Sie, sich umgehend mit der Gt-service GmbH (Kontaktinformationen siehe unten) in Verbindung zu setzen!



Die Gt-service GmbH wird die Teilnehmer über den Stand der Bündelausschreibung fortlaufend informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Ablauf und Koordination:

Frau Elke Kindermann

Tel: 0711 / 22572-62

Email: kindermann@gt-service-bw.de

Technisch-wirtschaftliche Fragen:

Herr Carsten Michael

Tel: 0711 / 22572-19

Email: service@gt-service-bw.de

Datenerstellung / Datenerfassung:

Frau Evelyn Postufka

Tel: 0711 / 22572-26

Email: buendelausschreibung@gtservice-bw.de



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 1

Dauerauftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen Strom mit Lieferbeginn 01.01.2022 im Rahmen der 20. Bündelausschreibung

Dauerauftrag

Auftraggeber:

Gemeinde Tuningen

Auf dem Platz 1

78609 Tuningen

vertreten durch

Bürgermeister

Ralf Pahlow

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

Auftragnehmer:

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH

des Gemeindetags Baden-Württemberg

Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service GmbH“ genannt.

I. Auftragsumfang

Der Auftraggeber erteilt der Gt-service GmbH den verbindlichen Auftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften

und Anlagen, beginnend mit dem Lieferzeitraum vom **1. Januar 2022** bis zum **31. Dezember 2024 (feste Vertragslaufzeit drei Jahre)** im Rahmen der 20. Bündelausschreibung. Der Auftraggeber beauftragt die Gt-service GmbH darüber hinaus mit **Durchführung der sich anschließenden Bündelausschreibungen** zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen.

II. Konzeption, Durchführung und Abwicklung der Bündelausschreibung

1. Die Gt-service GmbH wird alle drei Jahre für einen jeweils weiteren festen Lieferzeitraum von drei Jahren eine entsprechende Bündelausschreibung zur Stromlieferung unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen, im Rahmen dieser der Auftraggeber als Teilnehmer aufgenommen wird.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der jeweiligen Bündelausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine ausgeschriebenen Abnahmestellen sicher, dass eine Belieferung entsprechend den Vorgaben der Bündelausschreibung möglich ist. **Der Auftraggeber ist im Rahmen der Teilnahme an der 20. Bündelausschreibung Strom für die Vertragsfreiheit der für ihn ausgeschriebenen Abnahmestellen selbst verantwortlich.** Nachdem der Stromliefervertrag für diese Abnahmestellen dann künftig nach Ablauf von drei Jahren automatisch endet, besteht die Vertragsfreiheit für diese Abnahmestellen, sofern der Auftraggeber keine weiteren Lieferaufträge für diese Abnahmestelle abschließt. Bei künftigen Erweiterungen oder Änderungen der Abnahmestelle bleibt der Auftraggeber für die Vertragsfreiheit im jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraum der Bündelausschreibung selbst verantwortlich.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Stromlieferung der Gt-service GmbH zur Vorbereitung und Durchführung der Bündelausschreibung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls kann die Gt-service GmbH nach erfolgloser Nachforderung vom Auftrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Gt-service GmbH bleiben hiervon unberührt.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Gt-service GmbH unwiderruflich, in seinem Namen alle für die jeweilige Bündelausschreibung und die Abwicklung der Stromlieferung einschließlich Netznutzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber wird er eine separate Vollmachtsurkunde ausstellen. Die Willenserklärungen der Gt-service GmbH wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
5. Die Gt-service GmbH führt die Ausschreibung der Stromlieferung an kommunale Abnahmestellen entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen für den Auftraggeber im Sinne einer zentralen Vergabestelle durch (europäisches Vergaberecht, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung vom 12.04.2016, sowie EU-Richtlinie 2014/24/EU, bzw. nach einer diese ändernden, ersetzenden oder ergänzenden Regelung).
6. Die Gt-service GmbH ist berechtigt, sich zur organisatorischen, energiewirtschaftlichen und technischen sowie zur energie- und vergaberechtlichen Begleitung der Mitwirkung fachkundiger Dritter zu bedienen.

7. Die Leistungen der Gt-service GmbH umfassen im Einzelnen:
- die Prüfung der vorgelegten bestehenden Verträge hinsichtlich Vertragsgegenstand, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit,
 - die Datenerfassung,
 - die Konzeption und die Durchführung der Bündelausschreibung,
 - die Konzeption der Stromlieferverträge nach dem aktuellen Stand des Energierechts,
 - die Ausfertigung und den Versand der Stromlieferverträge,
 - die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Stromlieferverträge vor Lieferbeginn
 - Verhandlungen mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls den künftigen Lieferanten,
 - Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten.
8. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service GmbH beauftragt, die Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Gt-service GmbH ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren. Die Gt-service GmbH ist beauftragt, daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung der Tarifabnahmestellen sowie gegebenenfalls der Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an die Gt-service GmbH für die Durchführung der Bündelausschreibung eine Zahlung in Höhe von **6,80 €/Jahr pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 50 €/Jahr**, jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu leisten. Die Zahlung wird jährlich, jeweils beginnend mit dem Jahr der Beauftragung und für den Zeitraum der jeweiligen Bündelausschreibung, an der der Auftraggeber teilnimmt, zum 01.07. gegen Rechnung in einem Betrag zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Berechnung ist die Anzahl der ausgeschriebenen Abnahmestellen mit der der Auftraggeber an der jeweiligen Bündelausschreibung teilnimmt. Diese Anzahl wird mit Beginn einer jeden neuen Bündelausschreibung neu ermittelt. Etwaige Änderungen durch hinzukommende oder wegfallende Abnahmestellen während der jeweiligen Vertragslaufzeit der betreffenden Bündelausschreibung werden hingegen nicht berücksichtigt
10. Es handelt sich um einen **Dauerauftrag**, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2024 (dann zum 31.12.2027, dann zum 31.12.2030 usw.) in Text- oder Schriftform gekündigt werden kann. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Dauerauftrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um weitere drei Jahre zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.

11. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Fall, dass kein Zuschlag erteilt und die Ausschreibung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden sollte.
12. Die Gt-service GmbH ist verpflichtet, den Zuschlag losweise auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der festgelegten Bewertungskriterien zu erteilen. **Der Zuschlag an den Lieferanten erfolgt zentral durch die Gt-service GmbH als Vertreterin aller Teilnehmer an der Bündelausschreibung; d. h. jeder Auftraggeber wird eigenständiger Vertragspartner des/der Lieferanten.** Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich deshalb nur im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem/den Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service GmbH.
13. Der Auftraggeber erkennt das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von den/dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die jeweilige Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.
14. **Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gt-service GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Dies gilt für alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Schadenersatzansprüche. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.**
15. Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse oder Teile oder Kopien hiervon Dritten zur Verfügung stellen will, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Gt-service GmbH einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen des Auftraggebers sowie dessen Gremienmitglieder (Gemeinderat etc.). Die Gt-service GmbH erteilt die Zustimmung nach ihrem Ermessen und behält sich vor, die Weitergabe von der Zustimmung des Dritten zu einer entsprechenden Vereinbarung zur (Nicht-)Verwendung oder eingeschränkten Verwendung abhängig zu machen. Im Übrigen ist die Weiterleitung an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, gestattet.
16. Die Gt-service GmbH geht davon aus, dass Daten und Informationen des Auftraggebers verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Hierzu darf der Auftragnehmer entsprechende Informationen und Daten auch auf dezentrale Speichermedien externer Dienstleister ablegen. Bei Rückfragen hierzu werden weitergehende Informationen auf entsprechende Anfrage erteilt.
17. Im Übrigen besteht Einverständnis des Auftraggebers mit der Kommunikation per E-Mail. Für den Fall, dass entsprechender E-Mail-Verkehr von Dritten gelesen wird, der E-Mail-Verkehr verändert oder verfälscht wird oder Daten im E-Mail-Austausch verloren gehen, wird der Auftraggeber die Gt-service GmbH nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt dann nicht, wenn die Gt-service GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Dasselbe gilt für einen etwaigen Virenbefall von E-Mails, die von der Gt-service GmbH versandt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass verbindliche Auskünfte allein über die direkte Zuleitung von E-Mails durch die Gt-service GmbH erteilt werden können und ausdrücklich nicht durch Weiterleitung über Dritte.

Tuningen, den 29.01.2021

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Bürgermeister

Amtsbezeichnung



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 2

Bündelausschreibung Strom ab Lieferbeginn 01.01.2022

Vollmacht

Vollmachtgeber:

Gemeinde Tuningen

Auf dem Platz 1

78609 Tuningen

vertreten durch:

Bürgermeister

Ralf Pahlow

nachfolgend „Vollmachtgeber“ genannt

für die

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
des Gemeindetags Baden-Württemberg
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service GmbH“ genannt

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt die Gt-service GmbH für ihn **europaweite Ausschreibungen zur Stromlieferung im Rahmen von Bündelausschreibungen** durchzuführen. Die Vollmacht gilt für die Dauer des an die Gt-service-GmbH erteilten Dauerauftrages zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung.

Diese Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH dazu, alle mit der jeweiligen Bündelausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Insbesondere wird die Gt-service GmbH ermächtigt, folgende Handlungen vorzunehmen:

- die Bündelausschreibung zu koordinieren
 - die Vergabeunterlagen zu erstellen
 - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung zu versenden
 - die Vergabeunterlagen zum Download auf einer Vergabeplattform bereitzustellen
 - die erforderlichen Bierrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter zu erstellen und zu versenden
 - die Angebote der Bieter entgegenzunehmen, zu prüfen und zu werten
 - einen Vergabevermerk zu erstellen
 - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter zu erstellen und zu versenden
 - **den Zuschlag zu erteilen** oder die Bündelausschreibung, ggf. teilweise, aufzuheben und
 - die Stromlieferverträge auszufertigen
 - erforderliche Veröffentlichungen in Bekanntmachungsblättern, Vergabeportalen sowie nach den Vorgaben der VergStatVO vorzunehmen.
2. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service GmbH bevollmächtigt, die Bündelausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung der Tarifabnahmestellen sowie gegebenenfalls der Straßenbeleuchtungsabnahmestellen zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.

3. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung, alle für die Abwicklung der Stromlieferung erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere
 - beim jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
 - beim jeweiligen Stromlieferanten alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
 - Verhandlungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung zu führen und, soweit erforderlich, Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge für den Vollmachtgeber abzuschließen,
 - Verhandlungen mit dem jeweiligen Stromlieferanten zur Abstimmung bei Fragestellungen im allgemeinen Interesse wie z.B. Anpassung von EEG-Sätzen und Netznutzungsentgelten.

4. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH dazu, dem bei der jeweiligen Ausschreibung erfolgreichen Bieter (künftigen Lieferanten), soweit erforderlich, Untervollmacht zu erteilen, damit dieser gegebenenfalls selbst alle mit der Stromlieferung und Netznutzung verbundenen Erklärungen, Handlungen sowie Daten- bzw. Informationsanforderungen zur frist- und ordnungsgemäßen Abwicklung des ausgeschriebenen Stromliefervertrages vornehmen kann. Hierzu gehören zum Beispiel die Verhandlung und der Abschluss von Netznutzungsverträgen bzw. Anschlussnutzungsverträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber, Anpassungen der Datenübertragungsstrecke für die Zählerfernauslesung, Festlegungen von Rechnungsanschriften und Rechnungswegen, der Empfang und die Begleichung von Rechnungen des jeweiligen Netzbetreibers über Netznutzungsentgelte etc.

5. Diese Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH, bei Bedarf Untervollmachten an das beauftragte Ingenieurbüro für Energiewirtschaft sowie an die beauftragte Anwaltskanzlei zu erteilen.

Tuningen, den 29.01.2021

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Bürgermeister

- Amtsbezeichnung -

20. Bündelausschreibung Strom mit Lieferbeginn ab 01.01.2022

Kontakt- und Vertragsdaten

Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir, die nachfolgenden Kontakt- und Vertragsdaten **vollständig** anzugeben. Insbesondere ist auch eine **E-Mail-Adresse** anzugeben, über die eine Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners gewährleistet ist.

➔ Liegt der Gt-service bereits ein Dauerauftrag Strom vor, ist die Übersendung der Anlage 3 ausreichend!

	vom Auftraggeber auszufüllen
Amtliche Schlüsselzahl der Kommune (GKZ)	08326061
Name der Kommune/des Verbands/der juristischen Person	Gemeinde Tuningen
Straße, Nr.	Auf dem Platz 1
PLZ Ort	78609 Tuningen
Landkreis	Schwarzwald-Baar-Kreis
Vertretungsberechtigte/r	Finanzverwaltung
Zuständiger Ansprechpartner/-in (Name, Vorname)	Anina Renner; Gabriele Speck
Telefon (Durchwahl Ansprechpartner/-in)	07464/9861-14; 07464/9861-18
Fax	07464/9861-614; 07464/9861-618
E-Mail	a.renner@tuningen.de; g.speck@tuningen.de

Tuningen, den 29.01.2021

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter/-in des Auftraggebers – Amtsbezeichnung/Funktion



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 4

Bündelausschreibungen Strom ab 2022

Vollmacht

hiermit bevollmächtigt die

Gemeinde Tuningen

den Lieferanten der jeweiligen Bündelausschreibung Strom entsprechend der Zuschlagserteilung dazu, in unserem Namen beim jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber bzw. sonstigen Dritten, technische Daten, anlagenspezifische Daten sowie Verbrauchswerte (z.B. Zählpunktbezeichnung/Zählernummer, historische Lastgänge, Verbrauchsdaten, Spannungs- und Messebene (auch für die Vergangenheit)) anzufordern.

Die Bevollmächtigung gilt für alle Abnahmestellen die im jeweiligen Verzeichnis der Abnahmestellen aufgeführt sind.

Tuningen, den 29.01.2021

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Bürgermeister

- Amtsbezeichnung -

Bündelausschreibungen Strom mit Lieferbeginn 01.01.2022 im Rahmen der 20. Bündelausschreibung und weitere Bündelausschreibungen ab 2025

Die Hinweise zur Datenerfassung gelten nur für Neukunden

D.h. nur für die Teilnehmer, die nicht bereits an einer Vorgängerausschreibung der Gt-service GmbH in den Jahren 2016-2019 teilgenommen haben.
(vgl. insbesondere Nr. 6.2 der Ausschreibungskonzeption)

Hinweis zur Bearbeitung:

Bitte senden Sie die unten benannten Unterlagen ganz einfach per Scan an buendelausschreibung@gtservice-bw.de. Die schriftliche Übersendung der unten benannten Unterlagen ist dann nicht mehr nötig.

Unterlagen für die Bearbeitung / Datenerfassung

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen bitten wir zur Bearbeitung in elektronischer Form per Scan (bitte mit korrektem Dateinamen) zur Verfügung zu stellen:

1. Mittelspannungs-Sonderverträge

(eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2020 (alternativ auch 2019), die Angaben zur **Monatshöchstleistung** [in kW] und zum **Verbrauch an Wirkarbeit** [in kWh] getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT)

beinhalten. Wird mit der Dezember-Rechnung eine Übersicht der geforderten Monatsdaten geschickt, so genügt eine vollständige Kopie dieser Rechnung.

- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen**
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

2. Niederspannungs-Sonderverträge

(Niederspannung mit Leistungsmessung, kein eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2019 (alternativ auch 2018), die Angaben zur **Monatshöchstleistung** [in **kW**] und zum **Verbrauch an Wirkarbeit** [in **kWh**] (getrennt nach HT und NT) beinhalten. Ggf. genügt auch hier die vollständige Kopie einer Rechnung, die eine Übersicht der Monatsdaten enthält. Werden keine Monatsrechnungen erstellt, sind die entsprechenden Jahresrechnungen zu verwenden.
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.**
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

3. Niederspannungs-„Tarif“-Abnahmestellen

(Niederspannung ohne Leistungsmessung)

- Betrifft alle Niederspannungsabnahmestellen ohne Leistungsmessung, die nach „Allgemeinem Tarif“ abgerechnet werden können. Benötigt werden **die letzten vorliegenden Jahresrechnungen** für alle Abnahmestellen, aus denen der **Verbrauch an Wirkarbeit** [in **kWh**] (getrennt nach HT und NT) hervorgeht.

4. Straßenbeleuchtungsabnahmestellen

- **Verbrauchsrechnungen für jeden Zähler** für das Jahr 2020 (alternativ auch 2019), soweit angegeben mit monatlichen Verbrauchswerten (getrennt nach HT und NT). Anschlussleistungen der Straßenbeleuchtung für jeden Zähler. Sind keine Zähler vorhanden und wird nach Brennstundenkalender abgerechnet, bitte entsprechende Unterlagen beifügen.

- **Straßenbeleuchtungsvertrag**
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.**
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

5. Eigenversorgungsanlagen (sofern vorhanden)

- Anzahl und elektrische Leistung der Anlagen (z. B. BHKW)
- Standort
- Erzeugungs- und Einspeisemengen für das Jahr 2019 (möglichst Monatswerte)
- Stromeinspeisungsvertrag

6. Allgemeine Hinweise

Bitte beachten Sie:

Auf den **Rechnungskopien** müssen auch die **Kundennummer** beim derzeitigen Lieferanten, die **Zählernummer**, die Bezeichnung der Abnahmestelle, die Stromsteuer und ggf. (soweit vorhanden) das interne **Rechnungskennzeichen** angegeben sein. Bitte nach Möglichkeit immer alle Seiten der Rechnung übersenden bzw. nach Rücksprache auszugsweise.

Für Rückfragen bzw. zur weiteren Abstimmung zu den erforderlichen Unterlagen stehen wir gerne zur Verfügung:

Ihr Ansprechpartner:

Herr Carsten Michael
Tel. 0711-22 572 19
Fax 0711-22 572 27
E-Mail: service@gtservice-bw.de

Information zur Ausschreibung von Ökostrom

*für Teilnehmer an den Bündelausschreibungen
Strom*

Stand: 10/2020

Inhalt:

Ausschreibung von Ökostrom

- | | |
|--|---|
| 1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote | 2 |
| 2. Ökostrom mit Neuanlagenquote | 3 |
| 3. Ökostromlos mit Wertungskriterium Neuanlagenquote | 4 |
| 4. Herkunftsnachweisverordnung | 4 |

Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Strom** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

WICHTIGER HINWEIS:

Bitte beachten Sie!

Ob und welche Art von Ökostrom Sie ausschreiben möchten, wird zusammen mit der Übersendung der 1. Kontrollliste für alle Abnahmestellen im Frühjahr 2021 abgefragt. Die Auswahl muss daraufhin bis spätestens 23. April 2020 erfolgt sein.

Nichtsdestotrotz sollten Sie bereits frühzeitig von den zuständigen Stellen beschließen lassen, ob Sie Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote ausschreiben wollen.

Zu erwartende **Mehrkosten** belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf 0-0,2 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,2-0,5 ct/kWh netto (Stand Oktober 2020).

Informationen zur jeweiligen Beschaffenheit von Ökostrom können Sie der folgenden Beschreibung entnehmen:

1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell**¹.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

¹ Erläuterung zum **Händlermodell**: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

- Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, der zu **100 % aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.
- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- **Erneuerbare Energien** im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.
- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein. Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

2. Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie **zusätzlich** aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß Anlage Abnahmestellen prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.
- Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
 - b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt,

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, zurückliegt.

Inbetriebnahme ist – für die Zwecke dieses Vertrages und abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

3. Neu: Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote

Zusätzlich zu den bislang ausgeschriebenen Ökostrom-Losen (ohne/mit Neuanlagenquote) werden im Rahmen der 20. Bündelausschreibung Strom ein oder mehrere zusätzliche Ökostrom-Lose gebildet, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird. D.h. der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen, als bei den Mindestanforderungen unter Nr. 2, zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent mit in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.

4. Herkunftsnachweis

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis kann auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) geführt werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und der Gt-service für jedes Lieferjahr die Entwertungsnachweise über die gelieferte Ökostrommenge unaufgefordert zu übersenden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der weiteren vertraglichen Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom jederzeit durch einen auf seine Kosten zu beauftragenden Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einer solchen Prüfung mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. den Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, an einer solchen Prüfung entsprechend mitzuwirken.